
Der kostenlose Steuer-Newsletter

Übernahme von Verwarnungsgeldern wegen Verletzung des Halteverbots: kein Arbeitslohn

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass eine Übernahme von Verwarnungsgeldern durch den Arbeitgeber aus seinem eigenbetrieblichen Interesse erfolgen kann und es sich dabei insoweit nicht um Arbeitslohn (§ 19 Abs. 1 Nr. 1 EStG) handelt.

Im Streitfall hatte ein Arbeitgeber, der einen 24-Stunden-Paketzustelldienst betreibt, die Zahlung von Verwarnungsgeldern übernommen, die gegen die bei ihm beschäftigten Fahrer wegen Verletzung des Halteverbots in Fußgänger- und Halteverbotszonen von Städten, die keine Genehmigung zum dortigen Halten erteilten, verhängt worden waren. Nach einer Außenprüfung vertrat das Finanzamt die Ansicht, die Zahlungen seien Arbeitslohn. Die Klage war erfolglos; das Finanzgericht würdigte die Übernahme als objektive Bereicherung der Arbeitnehmer.

Nach Ansicht des BFH fehlt es an einer Veranlassung des geldwerten Vorteils in Gestalt der übernommenen Verwarnungsgelder durch das Dienstverhältnis, die nach seiner ständigen Rechtsprechung Definitionsmerkmal des Arbeitslohns ist. Eine Veranlassung durch das Dienstverhältnis liege nur dann vor, wenn

→ ein Arbeitgeber einem Arbeitnehmer einen geldwerten Vorteil mit Rücksicht auf das Dienstverhältnis eingeräumt hat, und wenn

→ sich die Leistung des Arbeitgebers im weitesten Sinne als Gegenleistung für das Zurverfügungstellen der individuellen Arbeitskraft des Arbeitnehmers erweist.

Unter den Umständen des entschiedenen Falles erfolgt - so der BFH - die Zahlung von Verwarnungsgeldern jedoch nicht mit Rücksicht auf das Dienstverhältnis, sondern im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers; denn die mit den Verwarnungen einhergehenden finanziellen Belastungen der Arbeitnehmer seien ein Reflex auf die betriebliche Entscheidung des Arbeitgebers, eine zügige Paketzustellung zu gewährleisten. Zudem werde den Fahrern keine Gegenleistung dafür zugewendet, dass sie ihre individuelle Arbeitskraft zur Verfügung stellen. Durch die Übernahme der Verwarnungsgelder würden vielmehr die Fahrer, denen ein Bußgeld auferlegt wurde, wirtschaftlich denjenigen Fahrern gleichgestellt, die in Städten mit erteilter Ausnahmegenehmigung tätig geworden sind und gegen die deshalb kein Bußgeld verhängt worden ist. Auch vermeide die Zahlung eine Beeinträchtigung des Betriebsklimas und garantiere so optimale Betriebsabläufe.

Ob der Arbeitgeber seinerseits die Zahlung der Verwarnungsgelder als Betriebsausgaben abziehen darf, hat der BFH offen gelassen (BFH, Urteil vom 7. Juli 2004, Az. VI R 29/00).

Endlich klar: Vorsteuer aus Bewirtungskosten ist zu 100 % abziehbar

Seit 2004 sind Bewirtungskosten nur noch zu 70 % (vorher 80 %) steuerlich abziehbar. Die Finanzämter unterstellten, dass daher auch nur 70 % der Vorsteuer geltend gemacht werden dürfen.

Kluge Empfehlungen (natürlich auch von mir) lauteten schon immer, das nicht hinzunehmen, sondern die Vorsteuer zu 100 % geltend zu machen. Zu Recht, wie jetzt definitiv feststeht. Die Beschränkung des Vorsteuerabzugs verstößt nämlich gegen EU-Recht.

TIPP: Machen Sie Ihren Anspruch auch rückwirkend geltend für alle Zeiträume, für die noch kein bestandskräftiger Steuerbescheid vorliegt. (BFH, Urteil Az. V R 76/03 vom 10. 2. 2005)